

## **Satzung**

### **über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Stichweg (abgehend von der Karlstraße in südwestliche Richtung) in der Gemarkung Aßlar**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.11.2021 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Fertigstellungsmerkmale**

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung vom 01. März 2021 gilt die Straßenparzelle in Aßlar, Gemarkung Aßlar, Flur 18, Flurstück 82 mit folgenden Herstellungsmerkmalen als endgültig hergestellt:

Auf die Herstellung beidseitiger Gehwege wird verzichtet.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Aßlar, 01.11.2021

Magistrat der Stadt Aßlar

Christian Schwarz  
Bürgermeister